

**Information des Unternehmens gemäß
Ziffer 1.4.3 PCGK der Stadt Köln**

**Geschäftsordnung für die
Geschäftsführung**

**Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der
moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des
Städtebaues und der Gemeindeentwicklung
mit beschränkter Haftung
(Änderungsfassung)**

(Stand 10.06.2020)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeine Verpflichtungen der Geschäftsführung	2
§ 2	Geschäftsbereiche	2
§ 3	Vertretung der Geschäftsführer	2
§ 4	Sitzung und Beschlussfassung der Geschäftsführung	3
§ 5	Wertgrenze	3
§ 6	Wirtschaftsplan	4
§ 7	Geltungsdauer	4

Entsprechend § 13 Abs. 1 Buchst. d) des Gesellschaftsvertrages der moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH (im Folgenden: moderne stadt GmbH) hat die Gesellschafterversammlung den Erlass der nachfolgenden Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der moderne stadt

§ 1

Allgemeine Verpflichtungen der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zu führen und den PCGK der Stadt Köln zu beachten.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, sich laufend gegenseitig über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat über wichtige Geschäftsvorkommnisse und bedarf insb. bei den in § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages genannten Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 2

Geschäftsbereiche

- (1) Im Rahmen der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung werden Geschäftsbereiche gebildet.
- (2) Die Geschäftsbereiche I und III werden von einem Geschäftsführer unter eigener Verantwortung geleitet. Geschäftsbereich II wird in gemeinsamer Verantwortung geleitet.
- (3) Es bestehen folgende Geschäftsbereiche:

Geschäftsbereich I Technischer Bereich

Der Technische Bereich wird von Herrn Andreas Röhrig geleitet.

Geschäftsbereich II Unternehmensentwicklung

Der Geschäftsbereich Unternehmensentwicklung wird von Herrn Andreas Röhrig und Herrn Thomas Scheitza gemeinsam geleitet.

Geschäftsbereich III Kaufmännischer Bereich

Der Kaufmännische Bereich wird von Herrn Thomas Scheitza geleitet.

§ 3

Vertretung der Geschäftsführer

GB I und GB III vertreten sich gegenseitig. GB II wird von GB I oder GB III vertreten.

§ 4

Sitzung und Beschlussfassung der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung grundsätzlich in gemeinsamen Sitzungen. Ausnahmsweise können Beschlüsse außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelten Stimmabgaben gefasst werden, soweit kein Mitglied der Geschäftsführung unverzüglich und mit Gründen widerspricht.
- (2) Die Geschäftsführung darf die in § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat - in seiner jeweils geltenden Fassung - benannten Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen.
- (3) Die Sitzungen der Geschäftsführung finden in der Regel wöchentlich statt.
- (4) Darüber hinaus hat jedes Mitglied der Geschäftsführung das Recht, die Einberufung einer Sitzung der Geschäftsführung zu fordern.
- (5) Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Geschäftsführer anwesend sind. Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die in den Sitzungen der Geschäftsführung gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird den Geschäftsführern zugeleitet und in der nächsten Sitzung genehmigt.
- (7) Dulden Geschäfte keinen Aufschub und ist eine Beschlussfassung durch die Geschäftsführung gemäß Abs. 1 und 5 nicht unverzüglich möglich, entscheidet der erreichbare Geschäftsführer.
- (8) Die Geschäftsführung der Stadtwerke Köln tritt gemeinsam mit den Vorständen und Geschäftsführungen der anderen Konzerngesellschaften monatlich einmal zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen (Konzerndirektorium). In den Sitzungen sollen insbesondere die Angelegenheiten, die für den Konzern von Bedeutung sind, beraten werden. Diese Sitzungen werden vom Sprecher der Geschäftsführung der Stadtwerke Köln GmbH geleitet.

§ 5

Wertgrenze

Die Höhe des gemäß § 10 Abs. 4 lit. a) des Gesellschaftsvertrages zu bestimmenden Betrages wird auf 250.000,- Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) festgesetzt.

Die Höhe des gemäß § 10 Abs. 4 lit. e) des Gesellschaftsvertrages zu bestimmenden Betrages wird auf 50.000,- Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro) festgesetzt.

§ 6 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Wirtschaftsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres sowie alle Investitionen und deren Finanzierung enthalten. Die einzelnen Wirtschaftsplanansätze sind, insbesondere wenn sie von den Vorjahren erheblich abweichen, ausreichend zu erläutern.

§ 7 Geltungsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt auf unbestimmte Zeit bis zu einem ausdrücklichen Widerruf oder eine ausdrückliche Abänderung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Sie ersetzt die Fassung vom 06.03.2015 und tritt mit Wirkung zum 10.06.2020 in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen in jedem Fall eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

Geschäftsbereich technisch Andreas Röhrig	Unternehmensentwicklung Andreas Röhrig Thomas Scheitza	Geschäftsbereich kaufmännisch Thomas Scheitza
Planen und Entwickeln	Unternehmensentwicklung und -kommunikation	Finanzen, Rechnungswesen und Steuern
Bauen	Gremien	Controlling und Risikomanagement
Beschaffung	Akquisition	Recht, Compliance und Versicherungen
EDV und Datenschutz		Corporate Governance: Prozesse, Interne Kontrollsysteme und Revision
		Personal
		Verwaltung
		Vertrieb, Vermietung und Verkauf